

Teil B

UMWELTBERICHT

ZUR

**5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER GEMEINDE STOCKHEIM**

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

IN DER FASSUNG VOM 05.03.2024

ENTWURFSVERFASSER

**MIRIAM GLANZ
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 05.03.2024**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	3
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	3
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1	Schutzgut Fläche	4
2.2	Schutzgut Boden	4
2.3	Schutzgut Klima/Luft	5
2.4	Schutzgut Wasser	5
2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.6	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	8
2.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	8
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	9
2.9	Wechselwirkungen	9
3	Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	9
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	10
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „SO Solaranlage Lindenberg“ will die Gemeinde Stockheim landwirtschaftliche Nutzflächen nordöstlich von Stockheim in Richtung Gemarkungsgrenze Eußenhausen für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung stellen und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Nach dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind diese Darstellungen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Darstellung eines Sondergebietes anzupassen.

Diese Anpassung ist mit dieser 5. Flächennutzungsplanänderung vorgesehen.

Die Gemeinde Stockheim beabsichtigt, eine ca. 26,5 ha große Fläche auf den Fl.Nrn. 1326 (TF – Weg), 1422 (Weg), 1422/1 (Weg), 1422/2 (Weg), 1427, 1431, 1432 (TF - Weg), 1433, 1434, 1435, 1435/1, 1436, 1436/1, 1437, 1443 (TF), 1445, 1446, 1447 und 1448 (TF – Weg) der Gemarkung Stockheim als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erzeugung regenerativer Energie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und der Art der Nutzung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Entlang der äußeren Grenzen des Änderungsbereichs werden Eingrünungsmaßnahmen symbolhaft festgesetzt, die für die Einbindung in die umgebende Landschaft und für die Verringerung der Sichtbarkeit der Modulflächen sorgen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt in der naturräumlichen Haupteinheit der „Mainfränkischen Platten“(D56) und dort im Naturraum Nr. 138 „Grabfeldgau“ mit der Untereinheit Nr. 138-C „Mellrichstädter Gäu“ nach der Untergliederung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) Rhön-Grabfeld (1995). Ca. 350 m nördlich beginnt die naturräumliche Haupteinheit „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ D47) mit der Haupteinheit Nr. 353 „Vorder-und Kuppenrhön“ am „Lindenberg“.

Das Areal umfasst ackerbaulich genutzte Flächen zwischen Stockheim und Eußenhausen auf einem flach süd- bzw. südwestexponierten Hang zwischen ca. 300 m ü. NN im Südwesten und 345 m ü. NN im Nordosten. Dazwischen eingelagert ist eine Windschutzhecke im Osten sowie Verbuschungsbereiche mit Magerrasen im Nordosten und Norden.

Westlich außerhalb des Änderungsbereichs liegen kieferndominierte Wäldchen sowie Feldgehölze mit Kirsche und Schlehe auf den steileren Böschungen zu einem kleinen Tälchen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Im derzeit gültigen **Regionalplan der Planungsregion Main-Rhön** ist für einen erheblichen Teil des Änderungsbereichs ein Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung enthalten.

In der **Freiflächen-Photovoltaik Planungshilfe** der Regierung von Unterfranken für die Region-Main-Rhön (sog. Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen) (Ergebniskarte vom 09.02.2023) sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Änderungsbereichs, die außerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Windenergienutzung liegen, als Flächen mit geringem Raumwiderstand eingestuft. Die Flächen des Vorbehaltsgebietes werden als Flächen mit mittlerem Raumwiderstand bezeichnet.

Die unmittelbar angrenzenden Biotopbereiche sind als schutzwürdige Flächen für den Natur- und Artenschutz und Flächen mit hohem Raumwiderstand eingestuft.

Nördlich des Änderungsbereichs verläuft eine visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung am Lindenberg.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Fläche

Für dieses Schutzgut liegt der Schwerpunkt auf dem Flächenverbrauch, der ein Umwelt- und Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung und den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnitten Freiflächen darstellt. Dieses Schutzgut steht in engem Zusammenhang zu den Schutzgütern Boden und Wasser.

Prognose:

Die Sondergebietsflächen werden voraussichtlich relativ dicht mit Modulen überstellt, um die Inanspruchnahme neuer Flächen soweit möglich zu reduzieren. Diese „Verdichtung“ anhand der Vorgaben im Bebauungsplan erfolgt jedoch in Abwägung mit den Aspekten des Bodenschutzes und den notwendigen Abständen zwischen den Modulen zur Ausbildung einer möglichst dichten Vegetationsdecke (Auftreffen von Niederschlägen und Belichtung auf der Bodenoberfläche), die den Boden vor Abschwemmung schützt.

Insgesamt ist aufgrund der erheblichen Größe der Anlage mit einer geringen bis mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Fläche zu rechnen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist durch den Unteren Muschelkalk geprägt. Hier überwiegen graue bis blaugraue Kalk(mergel)steine in Wechsellagerung mit Tonmergelsteinlagen mit Kalksteinbänken.

Im Südosten des Änderungsbereichs sind kleinflächig pleistozäne Ablagerungen von Löss oder Lösslehm vorhanden.

Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich fast ausschließlich (Para)Rendzinen, selten auch Terra fusca-Rendzinen aus Schuttlehm bis Tonschutt entwickelt. Insbesondere im Norden sind die Ackerflächen sehr stark mit Kalksteinschutt durchsetzt. Auf den tiefgründigeren Lösslehmen sind Parabraunerden entstanden.

Prognose

Infolge der vorgesehenen Begrünung und der geringen Versiegelung werden die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt.

Der Abfluss des Oberflächenwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Da durch das Vorhaben weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Im nachfolgenden Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ durch die Verringerung des Versiegelungsgrades die Begrünung der Flächen zwischen den Modulen, durch die Vermeidung von erheblichen Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen vorgesehen

Insgesamt ist daher von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit auszugehen.

2.3 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Klima der Mainfränkischen Platten und des Grabfeldes ist kontinental getönt und überdurchschnittlich trocken und warm, das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8-9 °C. Im Grabfeld liegen die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen durch die Lage im Leebereich der Rhön zwischen 550 mm bis 600 mm.

Kleinklimatisch gesehen liegt der Änderungsbereich am süd- bzw. südwestexponierten Hang. Die Kaltluft fließt über die vorhandenen Täler, die als Leitbahnen für Frisch- und Kaltluft dienen, nach Süden ab. Das östlich liegende Tälchen von der „Loh“ Richtung Streutal stellt ebenso wie das Tälchen im Westen vom Lindenberg je ein solches Kaltluftabflussgebiete dar.

Prognose

Durch die Planung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt, das der Frischluftversorgung in anschließenden Siedlungsgebieten dienen würde.

Durch das Vorhaben werden weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen, sodass aufgrund der zukünftigen Festsetzung als Sondergebiet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft/ Klima“ zu erwarten sind.

Ziel der Planung ist die Förderung der Nutzung von dem Klimaschutz dienenden, regenerativen Energiequellen. Die Photovoltaik-Anlage entspricht damit dem landesplanerischen Ziel (Regionalplan), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Wasser

Der Änderungsbereich liegt auf einem flachen Geländerrücken zwischen zwei Grabensystemen, die beide nach Süden in Richtung Streu entwässern.

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder überschwemmungsgefährdete Gebiete (Informationsdienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 7/2021) sind nicht betroffen.

Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und aktuelle Grundwassernutzungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Das planreife Wasserschutzgebiet zur Wasserfassung „Mittelstreuer Quellen“ der Zweckverbandes Mellrichstädter Gruppe befindet sich ca. 650 m südwestlich des Änderungsbereichs unmittelbar südwestlich der Streu.

Prognose

Der Abfluss des Oberflächenwassers wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Im nachfolgenden Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ durch den Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch die Festsetzung der Begrünung der Flächen zwischen den Modulen vorgesehen, so dass sich eine stetige Bodenbedeckung und eine Verminderung des Oberflächenabflusses ergibt und der Verlust von Infiltrationsfläche und die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung vergleichsweise gering ist.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben werden keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden. Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und unregelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.

Insgesamt ist mit einer geringen bis mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Der Änderungsbereich ist derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt (Einstufung als A11 – Kürzel gemäß BNT-Kartierung zur Bayerischen Kompensationsverordnung). Dabei weisen die Flächen auf Fl.Nrn. 1436 (Westteil), 1443, 1446, 1447 und 1448 (Nordteil) einen hohen Anteil an Kalkscherben auf.

Zwei Teilflächen, nämlich die Fl.Nr. 1445 und die Westhälfte der Fl.Nr. 1431 sind als mäßig extensiv genutzte artenarme Grünlandflächen (G211) anzusprechen und werden derzeit gemulcht.

Mehrere Gehölze und Hecken liegen am Rand des Änderungsbereichs.

Im Osten verläuft zwischen zwei Solarfeldern eine Windschutzhecke (B212) in Nord-Süd-Richtung, die vor allem Spitz-Ahorn, Esche, Feld-Ulme, Mehlbeere, Vogel-Kirsche, Weißdorn, Hasel, Kornelkirsche und Blut-Hartriegel aufweist.

Ausgedehnte Magerrasen und Brachflächen mit Verbuschungsbereichen aus Schlehe, Weißdorn, Wald-Kiefer, Stiel-Eiche und Vogel-Kirsche liegen im Norden (Biotop 5527-1049.008 - .010) und Nordosten (Biotop 5527-1049.004) im unmittelbaren Anschluss an den Änderungsbereich. Teilweise sind dort auch Obstbäume vorhanden.

Westlich schließt an der vergleichsweise steilen Böschung zu dem Tälchen außerhalb des Änderungsbereichs ein Feldgehölz (B212) mit einzelnen alten Obstbäumen, bzw. alten Kiefern sowie Schlehen und Weißdorn an. Vorgelagert ist in Richtung Änderungsbereich ein Wildacker.

Entlang des Eußenhäuser Wegs im Süden finden sich artenarme Gras- und Krautfluren (V51) und einzelnen niedrige Sträucher (Blut-Hartriegel, Hecken-Rose und Weißdorn).

Der Hauptweg, der sich in Nord-Süd-Richtung durch den Änderungsbereich zieht, ist schotterbefestigt (V31), alle übrigen Wege sind Grünwege (V332). Die Haupteinschließungswege im Osten und Süden außerhalb des Änderungsbereichs sind asphaltiert.

Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist im Änderungsbereich mit bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche und Rebhuhn (wurden Mitte Februar 2024 bereits beobachtet) und ggf. auch der Schafstelze zu rechnen. Allerdings führen die vorhandene Windschutzhecke und die Feldgehölze der Umgebung zu einer Horizontüberhöhung, die die Bodenbrüter, u.a. auch wegen der dortigen Versteckmöglichkeiten für jagende Greifvögel, zumindest kleinräumig meiden. Insofern sind Vorkommen der Bodenbrüter nur in den zentralen und südlichen, von den Gehölzen abgewandten Teilflächen zu erwarten.

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wird im Frühjahr und Frühsommer 2024 eine Revierkartierung durchgeführt.

In der Windschutzhecke und den angrenzenden Feldgehölzen sind typische gehölzbrütende Vogelarten wie Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Zilpzalp, Kleiber, aber auch anspruchsvollere Arten wie Dorngrasmücke, Goldammer und Neuntöter zu erwarten.

Weitere dauerhafte Brutstätten wie Baumhöhlen oder Großvogelhorste sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im angrenzenden Umfeld brütenden Arten oder der als Nahrungsgäste im Eingriffsbereich festgestellten Arten ist nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich hat darüber hinaus voraussichtlich allgemeine Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren, wobei die Gehölzstrukturen des Gebietes und insbesondere auch die Waldränder sowohl Leitstrukturen als auch

Jagdlebensraum sind.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie der Zauneidechse sind auf die Wald-ränder, Magerrasen und Ränder der Gehölzstrukturen begrenzt. Dort finden sich auch Unter-schlupfmöglichkeiten in Mäuseburgen und Lesesteinhaufen.

In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs liegen keine Vogelschutzgebiete. Unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs liegt das FFH-Gebiet Nr. 5527-372.05 „Trockengebiete vor der Rhön“, das Grasberg, Lindenberg und Loh umfasst. Ca. 660 m südwestlich des Änderungsbe-reichs befindet sich das FFH-Gebiet DE 5527-371 „Bachsystem der Streu mit Nebengewässern“.

Auswirkungen auf die beiden Europäischen Schutzgebiete durch die Änderung des Flächennutzungs-plans und den nachfolgenden Bebauungsplan mit der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Mit den vorgesehenen Eingrünungsflächen im Norden des Änderungsbereichs im Übergang zu den teils verbuschten Halbtrockenrasen sind Auswirkungen auf die nördlich außerhalb anschließenden Trockengebiete des FFH-Gebiets Nr. 5527-372.05 „Trockengebiete vor der Rhön“ auszuschließen.

Der Naturpark „Bayerische Rhön“ und das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ liegen ca. 780 m in südwestliche Richtung und beginnen an der Bundesstraße B 285 bzw. der Straße nach Mell-richstadt.

Etwa 440 m nordöstlich liegt das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphären-reservats“ im Waldgebiet „Loh“.

Im Änderungsbereich liegen keine geschützten Feucht- oder Trockenbiotop, die Trespen-Magerrasen und Verbuschungsbereiche in der nördlichen und nordöstlichen Umgebung sind als geschützte Trockenbiotop nach § 30 BNatSchG einzustufen.

Prognose

Infolge des niedrigen Versiegelungsgrades ist die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen vergleichsweise gering.

Wertvolle Gehölzbestände und Magerrasenkomplexe, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind, sind am Rand des Änderungsbereichs vorhanden, werden aber durch die geplanten Maßnah-men nicht beansprucht, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensräume des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

Die Anlage von Ausgleichsflächen mit mageren Extensivwiesen, Gehölzpflanzungen und Saumberei-chen zur Kompensation und landschaftlichen Einbindung des Änderungsbereichs dient auch der Schaffung von Pufferzonen und Trittsteinen und wirkt sich positiv auf die Qualität des Biotopverbunds aus.

Im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplans sind weitere Maßnahmen zur Durchgrünung des Gebietes und zum Erhalt von Wanderkorridore für größere Säugetiere zur Durchquerung vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für gemein-schaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), werden durch Festsetzungen auf der nachfolgende Ebene des Bebauungsplans vermieden, indem eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird.

Weiterhin werden externe Ausgleichsflächen mit Blüh- und Brachestreifen zur Sicherung der kontinu-ierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Revierverluste der bodenbrütenden Vogelarten angelegt.

Auswirkungen auf gehölzbrütende Vogelarten sind nicht zu erwarten, da die Gehölzstrukturen erhalten und großzügige Pufferstreifen entwickelt werden.

Auch für die Zauneidechsen können artenschutzrechtliche Auswirkungen aus diesem Grund ausge-

geschlossen werden.

Mit den Pufferstreifen mit Gras- und Krautfluren und Gehölzen entstehen jeweils Lebensräume in erheblicher Ausdehnung neu.

Insgesamt sind die mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.6 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestand

Der Änderungsbereich selbst hat geringe Bedeutung für die örtliche Naherholung.

Der Eußenhäuser Weg im Süden und der östlich verlaufende Weg in dem Tälchen sind regelmäßig genutzte Spazierwege des erweiterten örtlichen Spazier- bzw. Wanderwegenetzes und als solche auch ausgewiesen.

Auch der Weg in Nord-Süd-Richtung hat Bedeutung für die Naherholung und führt zu einem Aussichtspunkt mit Sitzgruppe am Rand des Trockenkomplexes am „Lindenberg“

Prognose

Die Wegebeziehungen um die geplante Photovoltaikanlage bleiben weitgehend unverändert, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Von der Photovoltaikanlage gehen nach der Erstellung der Anlage keine Lärm- oder Stoffemissionen aus. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind auszuschließen.

Insgesamt ist deshalb für das Schutzgut Mensch mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich liegt am flach nach Süden bzw. Südwesten exponierten Hang des Streutals zwischen Stockheim und Eußenhausen auf Höhen von ca. 300 bis 345 m ü. NN.

Vorhandene Gehölzstrukturen (Windschutzhecke, Gehölze an den steilen Hangflanken der Tälchen), die überwiegend in Nord- Süd-Richtung verlaufen, schirmen einen Teil des Änderungsbereichs optisch ab.

Die vorhandenen Verbuschungs- und Waldflächen im Nordwesten, Norden und Nordosten wirken ebenfalls als Gehölzkulisse.

Der Änderungsbereich ist jedoch von Westen, Süden und Südosten und auch von der gegenüberliegenden Seite des Streutals weit einsehbar.

Prognose

Die Fernwirkung der Photovoltaikanlage wird v.a. durch vorhandene Gehölzstrukturen und Wälder gemindert.

Sie ist jedoch aus dem Streutal und von Westen, Süden und Südosten deutlich einsehbar. Durch die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans vorgesehenen ergänzenden Gehölzelemente um die Anlage insgesamt wird eine weitere Verringerung der Einsehbarkeit und eine Einbindung in das Landschaftsbild erreicht.

Von den gegenüber liegenden Hängen des Streutals wird die Anlage deutlich einsehbar bleiben, weil eine Sichtverschattung durch Gehölze trotz der vorgesehenen Eingrünung aufgrund des Reliefs nur begrenzt möglich ist.

Es sind somit mittelfristig nur überwiegend geringe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft/Landschaftsbild“ zu erwarten. Aufgrund der Größe der geplanten Anlage ist mit einer

mittleren Erheblichkeit für das Landschaftsbild zu rechnen.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Prognose

Für den Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 2/2024).

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu rechnen.

2.9 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die mit der Ausweisung verbundene Flächeninanspruchnahme.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „SO Solaranlage Lindenberg“ würde die geplante Photovoltaikanlage möglicherweise an einem anderen Standort errichtet werden.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Mögliche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Diese betreffen vor allem die Minimierung der Versiegelung durch Begrünung der Flächen zwischen den Modulen, den Schutz des anstehenden Oberbodens, die Einfriedung sowie die Bepflanzung sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes. Der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung liegen die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“, Stand 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugrunde.

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen werden durch die Wahl des Standorts und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Summe der grünordnerischen Maßnahmen zur Eingrünung ermöglicht die Einbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet ist u.a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Exposition der Fläche im Hinblick auf die Eignung für Photovoltaiknutzung
- Verfügbarkeit der Fläche
- Möglichkeit des Netzanschlusses

- Anbindung der Fläche an das bestehende Wegenetz für Bau- und Wartungsmaßnahmen
- Möglichst geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild (u.a. durch die bereits vorhandene Gehölzkulissen in der Umgebung und die topografische Ausrichtung bzw. die damit verbundene Einsehbarkeit)
- Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach BNatSchG.

Deshalb wurden keine alternativen Standorte in der Umgebung geprüft, die vergleichbare Voraussetzungen aufweisen würden.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Änderungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Stockheim
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Rhön-Grabfeld, 1995 (trifft keine konkreten Aussagen für den Planungsraum)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 2/2024), die jedoch keine Hinweise aus den letzten 10 Jahren für den unmittelbaren Änderungsbereich enthält.
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehung und faunistische Erhebungen zu Bodenbrütern (derzeit in Bearbeitung).

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante 5. Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Stockheim beabsichtigt die Änderung der Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans mit Fläche für Landwirtschaft in die Darstellung eines Sondergebietes „Erzeugung regenerativer Energie“ gem. §11 Abs. 2 BauNVO und der Art der Nutzung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Entlang der äußeren Grenzen des Änderungsbereichs werden Eingrünungsmaßnahmen symbolhaft festgesetzt, die für die Einbindung in die umgebende Landschaft und für die Verringerung der Sichtbarkeit der Modulflächen sorgen.

Der Änderungsbereich bei Stockheim umfasst eine ca. 30,1 ha große Fläche in der nordöstlichen Gemarkung Stockheim.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind nachfolgend zusammen gefasst:

Schutzgut	Erheblichkeit
Fläche	gering bis mittel
Boden	gering bis mittel
Klima/Luft	keine
Wasser	gering bis mittel
Tiere und Pflanzen	gering bis mittel
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stockheim verbundenen Maßnahmen sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und den auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen insgesamt von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.

Aufgestellt: 05.03.2024

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin